

Fremdfirmenbestimmungen:

Arbeits- und Umweltschutzanforderungen für Fremdfirmen an den Standorten von Texas Instruments in Deutschland

Ergänzende Vertragsbedingungen

Stand: Januar 2018



Inhalt:

1	Grundsätze		
2	Koo	rdinierung von Arbeiten	3
3 Sicherheitsvorschriften			3
3	3.1	Zutrittsgenehmigung	
3	3.2	Ausführung des Auftrags4	
3.3		Subunternehmen4	
3	3.4	Gefährdungsbeurteilung4	
3	3.5	Unterweisung der Mitarbeiter4	
3	3.6	Arbeitszeiten4	
3	3.7	Bild- u. Tonaufnahmen4	
3	8.8	Alkohol / Rauchverbot im Betrieb5	
3	3.9	Verhalten bei Notfällen / Erste Hilfe5	
3	3.10	Eingebrachte Gegenstände5	
3	3.11	Mitnahme von Gegenständen5	
3	3.12	Einrichten der Arbeits- und Baustellen5	
3	3.13	Arbeitsschutz5	
3	3.14	Gefahrstoffe5	
4	Gef	ährliche Arbeiten / Genehmigung	6
4	l.1	Einweisung und Erlaubnisschein (Work Permit)-Verfahren6	
4	1.2	Alleinarbeit6	
5	chinen, Geräte, Einrichtungen	6	
5	5.1	Lock-out / Tag-out Vorkehrungen6	
5	5.2	Elektrische Einrichtungen6	
5	5.3	Werkseigene Einrichtungen	
6 Gefährliche Stoffe, Brand und Explosionsschutz			
6	6.1	Umgang mit gefährlichen Stoffen	
6	5.2	Brand- und Explosionsgefahr	
6	6.3	Beseitigung von Abfällen und Rückständen	
7 Bau- und Montagearbeiten			
7	'.1	Leitern, Tritte, Gerüste und hochgelegene Arbeitsplätze7	
7	7.2	Dacharbeiten8	
7	7.3	Tiefbauarbeiten8	
8 Räume, Verkehrswege, Beschilderung		me, Verkehrswege, Beschilderung	8
8	3.1	Werksverkehr8	
8	3.2	Freihalten von Verkehrs- und Fluchtwegen8	
8	3.3	Hinweisschilder8	



9	Vers	stöße	8
10	Anla	agen	8
		Liste der Suhunternehmer	8

1 Grundsätze

Die nachfolgenden Regelungen ("Regelungen") gelten für alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (insbesondere Subunternehmen oder sonstige Hilfskräfte) der Fremdfirma ("Fremdfirma"), die bei den Texas Instruments Gesellschaften (zusammen "TI") auf dem Betriebsgelände in Freising ("Betriebsgelände") tätig werden. Die Fremdfirma wird alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Fremdfirma über die Regelungen informieren und deren Einhaltung durch die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Fremdfirma sicherstellen.

Die Regelungen schreiben insbesondere vor, welche organisatorischen Abläufe, Auflagen und Maßnahmen zu beachten sind, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, um Gefährdungen der Fremdfirma, von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Fremdfirma, von TI sowie von Mitarbeitern von TI (einschließlich Leiharbeitnehmern) zu vermeiden. Die Regelungen sind unmittelbarer Bestandteil des jeweiligen Auftrags zwischen TI und der Fremdfirma.

2 Koordinierung von Arbeiten

TI setzt zur Umsetzung der Grundsätze dieser Regelungen einen Koordinator ein ("TI-Koordinator"). Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche Gefährdungen zu vermeiden. Den Anweisungen des Koordinators gegenüber Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Fremdfirma zur Umsetzung der Regelungen ist Folge zu leisten.

Die Koordinierung von Arbeiten durch den TI-Koordinator sowie Befolgung der Abläufe, Auflagen und Maßnahmen entbindet die Fremdfirma nicht von ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sowie gegenüber der Umwelt. Die fachliche Verantwortung für den Auftrag und das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Fremdfirma verbleiben bei der Fremdfirma.

Die Fremdfirma hat einen ihrer Mitarbeiter als Ansprechpartner für den TI-Koordinator zu benennen.

3 Sicherheitsvorschriften

3.1 Zutrittsgenehmigung

Das Betriebsgelände darf nur nach Anmeldung betreten werden. Die Fremdfirma muss dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter sich zur Arbeitsaufnahme direkt an die Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss die Arbeitsstelle und das Betriebsgelände auf direktem Wege wieder verlassen, ohne andere TI-Anlagen als die Arbeitsstelle zu betreten. Fahrzeuge benötigen für die Zufahrt zum Betriebsgelände eine Einfahrgenehmigung.



3.2 Ausführung des Auftrags

Alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind bei der Ausführung des Auftrags einzuhalten. Die Fremdfirma muss dies durch geeignete, ausreichend qualifizierte und unterwiesene Mitarbeiter sicherstellen. Trifft die Fremdfirma bei der Ausführung ihres Auftrages auf weitere Fremdfirmen, so ist eine Absprache zwischen den Fremdfirmen und dem TI-Koordinator zur Vermeidung von Gefährdungen zu treffen.

In einigen TI-Bereichen besteht die Pflicht, persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Schutzbrillen, Schutzhelme, Gehörschutzmittel, Sicherheitsschuhe etc. zu benutzen. Die Fremdfirma muss sich deshalb bei dem für sie zuständigen TI-Koordinator vor Aufnahme der Arbeiten über diese Betriebsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen informieren und ihren Mitarbeitern die benötigte Ausrüstung zur Verfügung stellen.

3.3 Subunternehmen

Beim Einsatz von Subunternehmern sind diese in **Anlage 10.1** aufzulisten. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, so ist sie für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet.

3.4 Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeiten unter Einbeziehung eventueller Auswirkungen auf den TI-Regelbetrieb durchzuführen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung bilden die Basis für die Unterweisung der Mitarbeiter der Fremdfirma.

3.5 Unterweisung der Mitarbeiter

Die Fremdfirma muss ihre Mitarbeiter, insbesondere die fremdsprachigen Arbeitskräfte, ebenso wie hinzugezogene Erfüllungsgehilfen sorgfältig in die Tätigkeiten einweisen und bezüglich Sicherheitsvorschriften, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterweisen. Die Sicherheitsunterweisung ist zu dokumentieren. Die Fremdfirma ist für die Beaufsichtigung ihrer Mitarbeiter zuständig.

3.6 Arbeitszeiten

Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen der Mitarbeiter der Fremdfirma sind im Normalfall möglichst an die Betriebsarbeitszeit von TI anzupassen. Für alle Arbeiten, die außerhalb der Betriebsarbeitszeit von TI an arbeitsfreien Tagen, samstags oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, hat die Fremdfirma dies mit dem zuständigen TI-Koordinator im Voraus abzustimmen und zu dokumentieren.

3.7 Bild- u. Tonaufnahmen

Auf dem Betriebsgelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Videound Tonaufnahmen untersagt.



3.8 Alkohol / Rauchverbot im Betrieb

Die Einnahme alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ist auf dem Betriebsgelände untersagt. Zum Schutz der Mitarbeiter darf nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen geraucht werden.

3.9 Verhalten bei Notfällen / Erste Hilfe

Bei Notfällen ist den Anweisungen der TI-Notfallorganisation, des Werkschutzes bzw. der externen Einsatzkräfte Folge zu leisten.

Im Falle eines Unfalls muss die Fremdfirma die Erste-Hilfe-Leistung sicherstellen. Dabei kann sie, soweit vorhanden, die TI-Einrichtungen einbeziehen (siehe auch Hinweise im Alarmplan bzw. in den Sicherheitsinformationen für Besucher). Bei Unfällen sowie bei Sachschäden an TI-Eigentum ist sofort der TI-Koordinator zu informieren.

Die Fremdfirma muss ihre gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten erfüllen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist an das lokale TI-Medical Center weiterzuleiten.

3.10 Eingebrachte Gegenstände

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrags benötigt werden, müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und sind im beiderseitigen Interesse beim Verlassen der Arbeitsstelle gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden zu sichern.

Beim Betreten des Betriebsgeländes muss die Fremdfirma dem TI-Koordinator die von ihr eingebrachten Gegenstände melden, die sie wieder mitnimmt, damit der TI-Koordinator beim Verlassen des Betriebsgeländes die Legalität des Ausbringens bestätigen kann.

3.11 Mitnahme von Gegenständen

Die Fremdfirma muss sich vom TI-Koordinator eine Bescheinigung ausstellen lassen, wenn sie Gegenstände, die nicht von ihr eingebracht wurden, zur Durchführung des Auftrags vom Betriebsgelände entfernen muss.

3.12 Einrichten der Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung der Arbeitsstelle/Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem TI-Koordinator erfolgen.

3.13 Arbeitsschutz

Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.

3.14 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird sichergestellt.



4 Gefährliche Arbeiten / Genehmigung

4.1 Einweisung und Erlaubnisschein (Work Permit)-Verfahren

Grundsätzlich dürfen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände durch die Fremdfirma erst nach erfolgter Einweisung an "Ort und Stelle" durch den TI-Koordinator aufgenommen werden.

Folgende Arbeiten bedürfen einer besonders sorgfältigen Abstimmung zwischen TI und der Fremdfirma und müssen über das TI-interne Erlaubnisschein oder "Work Permit Verfahren" genehmigt werden:

- Schweiß-, Löt-, Schleif-, und Trennarbeiten mit offener Flamme und der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen;
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen:
- Arbeiten in Höhen, z.B. Dacharbeiten und Arbeiten auf Rohrbrücken;
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen; inkl. Arbeiten in Räumen die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind, bzw. Feuermeldeanlagen besitzen;
- Arbeiten in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen; inkl. Arbeiten an offenen Lasern, etc.;
- Verwenden von Chemikalien und gefährlichen Stoffen, wie z.B. Ölen, Schmiermitteln, Fußbodenklebern, Reinigungsmitteln;
- Erdarbeiten wie z.B. Ausheben von Baugruben und Schächten, etc.;
- Arbeiten mit Autokranen und Schwerlasttransportmitteln;
- Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen;
- Asbestarbeiten:
- Bohrarbeiten.

4.2 Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden, so muss die Fremdfirma die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel regelmäßige Kontrolle der Arbeiten oder Verwendung eines Meldesystems sicherstellen.

Alleinarbeit ist vor Arbeitsaufnahme mit dem TI-Koordinator abzustimmen.

5 Maschinen, Geräte, Einrichtungen

5.1 Lock-out / Tag-out Vorkehrungen

Für alle Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen Lock-out / Tag-out Vorkehrungen getroffen werden.

5.2 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss in jedem Fall der TI-Koordinator informiert werden. Die Stromabschaltung und –einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen dürfen nur von TI-Fachkräften vorgenommen werden bzw.



müssen mit diesen abgestimmt werden. Lock-out / Tag-out Vorkehrungen müssen getroffen werden.

5.3 Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von TI-eigenen Prüfständen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des TI-Koordinators zulässig, ggf. ist eine fachliche Einweisung vorzunehmen.

6 Gefährliche Stoffe, Brand und Explosionsschutz

6.1 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Gefährliche Stoffe und Chemikalien sind grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten beim TI-Koordinator anzumelden. Die Fremdfirma lässt dem TI-Koordinator dazu vorab die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zukommen.

Beim Umgang mit gefährlichen, brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen sind die jeweils gültigen Gefahrenhinweise, Sicherheitsregeln und Umweltschutzauflagen zu beachten. Gefährliche Stoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation und in das Erdreich gelangen.

6.2 Brand- und Explosionsgefahr

In Bereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht (z.B. Lagerräume für brennbare Stoffe), ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Licht und Feuer und mit funkenreißenden Werkzeugen verboten. Eingebrachte Elektrogeräte und – werkzeuge müssen explosionsgeschützt sein (Klassifizierung beachten).

6.3 Beseitigung von Abfällen und Rückständen

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle (Abnahme) mit dem TI-Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile, Materialien, Abfälle, Leergebinde etc. sowie alle flüssigen oder festen Rückstände sind zu sammeln und von der Fremdfirma zurückzunehmen. Die entsprechenden Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten.

7 Bau- und Montagearbeiten

7.1 Leitern, Tritte, Gerüste und hochgelegene Arbeitsplätze

Leitern, Tritte sowie Gerüste und Bühnen müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein und benutzt werden. Bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, soweit die durchzuführende Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer nicht zulässt, sind Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre zu benutzen. Besondere Schutzvorkehrungen sind zu treffen, wenn Personen dadurch gefährdet werden können, dass Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrs- oder Betriebseinrichtungen herabfallen.



7.2 Dacharbeiten

Sind Dacharbeiten durchzuführen, so sind diese vorher mit dem TI-Koordinator abzustimmen. Vorhandene Schutzvorkehrungen gegen Absturz (Ösen für Sicherheitsgurte etc.) sind zu benutzen.

7.3 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die Fremdfirma bei dem TI-Koordinator bzw. der zuständigen Fachabteilung über die Lage der stromführenden Kabel-, Wasser-, Gas- und Sprinklerleitungen informieren. Den gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen ist, muss in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des TI-Koordinators eingeholt werden.

8 Räume, Verkehrswege, Beschilderung

8.1 Werksverkehr

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Transport und Verkehr teilnehmen, müssen den einschlägigen nationalen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die entsprechend ausgebildet, ermächtigt und gesundheitlich geeignet sind. Die ausgeschilderten Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten.

8.2 Freihalten von Verkehrs- und Fluchtwegen

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Augenduschen, Verbandskästen, usw.) und Zugänge zu elektrischen Anlagen dürfen nicht verstellt werden.

8.3 Hinweisschilder

Verbots- und Gebotshinweise auf dem Betriebsgelände sind zu beachten.

9 Verstöße

Verstoßen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Fremdfirma gegen die vorgenannten Vorschriften, ist die Fremdfirma verpflichtet, diese auf Verlangen des TI-Koordinators von weiterer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände auszuschließen. Derartige Verstöße können auch zu einer Kündigung des Auftragsverhältnisses führen.

10 Anlagen

10.1 Liste der Subunternehmer



10.1 Liste der Subunternehmer

Anschrift des Auftragnehmers:	Anschrift des Auftragnehmers:
Firma:	Firma:
Vertreten durch:	Vertreten durch:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefon:
Anschrift des Auftragnehmers:	Anschrift des Auftragnehmers:
Firma:	Firma:
Vertreten durch:	Vertreten durch:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefon:
L	
Anschrift des Auftragnehmers:	Anschrift des Auftragnehmers:
Firma:	Firma:
Vertreten durch:	Vertreten durch:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefon:
	.
Anschrift des Auftragnehmers:	Anschrift des Auftragnehmers:
Firma:	Firma:
Vertreten durch:	Vertreten durch:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefon: